



PR-INFOBLATT

ARBEITEN AN EINER ANDEREN SCHULE

VERSETZUNG

ALLGEMEINE

RECHTSGRUNDLAGE:

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Beamtenstatusgesetz § 15
- TV-L
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
- Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf BBS Rd.Erl. d. MK vom 31.Mai 2007

AUS DIENSTLICHEN GRÜNDE **VERSETZUNGEN**

Eine Versetzung ist, anders als die unter Vorbehalt der Rückkehr stehende Abordnung, eine dauernde, mit dem Verlust der bisherigen Amtsstelle verbundene Übertragung von Aufgaben bei einer anderen Dienststelle.

Eine Lehrkraft kann auf eigenen Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzt, versetzt werden. Diese Versetzung ist jederzeit zulässig, soll aber zum Ende der Schulhalbjahre vorgenommen werden. Versetzungen können auch zu anderen Dienstherrn außerhalb von Niedersachsen erfolgen (so genannter Länder- tausch).

Sollte die Zustimmung der betroffenen Lehrkraft nicht erfolgen, so kann der/die Schulleiter/in die beabsichtigte Maßnah- me dennoch einleiten.

Anhörung / Zustimmung

Die Versetzung aus dienstlichen Gründen bedarf der Zustimmung der Lehrkraft nicht, wenn das neue Amt derselben, einer gleichwertigen (im Wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung) oder einer anderen Laufbahn (andere Laufbahnen sind hinsichtlich der Vorbildung und Ausbildung miteinander vergleichbar) angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.

Eine Versetzung in den Bereich eines anderen Dienstherrn ist ohne Zustimmung der Beamtin /des Beamten nur aus dringenden dienstlichen Gründen zulässig.



Weitere Hinweise zum dienstlichen oder persönlichen Verfahren

Online Portal

<https://lv-online.niedersachsen.de>

Diese Plattform wird jeweils am 31.01. und am 31.07 für drei Monate geschlossen



Dienstweg

Nach der Online-Versendung des Antrages muss er ausgedruckt, in dreifacher Ausfertigung unterschrieben und auf den Dienstweg eingereicht werden.



Nur über diesen Dienstweg ist der Antrag rechtsgültig abgegeben

Zu diesem Zeitpunkt sind Änderungen nicht mehr möglich. Zusätzliche Erläuterungen und Dokumente können aber dennoch angefügt werden. Diese können sogar noch einige Tage nach dem 31.01. bzw. 31.07. bei der NLSchB eintreffen. Die persönlichen Daten bleiben im Portal gespeichert. Man kann bei den Folgeanträgen auf sie zurückgreifen.



Das bisherige Beteiligungsverfahren (nur der SPR der abgebenden Schule ist in der Mitbestimmung) ändert sich zunächst nicht. Ein Zustimmungs- bzw. Ablehnungsbescheid online ist eventuell später möglich. Versetzungen aus dienstlichen Gründen werden weiterhin in Papierform abgewickelt.



AUF EIGENEN ANTRAG VERSETZUNG

Grundsätzlich gilt:

Die Freigabe bzw. Aufnahmeentscheidung an Berufsbildenden Schulen wird von der BBS-Schulleiterin / vom BBS-Schulleiter getroffen.

Die Entscheidung für die Freigabe bzw. Aufnahme einer Lehrkraft bei den allgemeinbildenden Schulen trifft die jeweilige Landesschulbehörde.

Problematisch für die abgebende Schule ist in jedem Fall, dass die abgebende Stelle zunächst gesperrt wird und als zurückgezogen gilt. Diese Stelle kann daher nicht sofort wie-derbesetzt werden. Ein Ersatz erfolgt frühestens mit der nächsten Bedarfsermittlung und darauf folgender Zuweisung von Stellen.

Problematisch für die aufnehmende BBS ist, dass diese Schule eine Stelle für den Versetzungswunsch, eine Einstellungsmöglichkeit haben muss, der Bedarf allein genügt nicht.

Für Beamtinnen und Beamte auf Probe ist eine Freigabe für eine Versetzung i. d. R. erst nach drei Jahren möglich (Gründe: u. a. Planungssicherheit, Unterrichtskontinuität, Ableisten der Probezeit).

Eine Lehrkraft soll spätestens zwei Jahre nach der Erstantragstellung freigegeben werden. Nach wie vor gilt der Grundsatz: Versetzung vor Neueinstellung.

Wichtig: Die Entscheidungen der Schulleitungen bzw. der Landesschulbehörde müssen immer ein-deutig sein: „Freigabe“ oder „Freigabe nicht möglich“.


Sofern die Versetzungsanträge nicht kontinuierlich erfolgen, beginnt die o. g. Zweijahresfrist immer wieder erneut.

Hinweise zum dienstlichen oder persönlichen Versetzungsverfahren

Familienstand unbedingt angeben (KMK-Beschluss): Er kann für eine Versetzung aus sozialen Gründen notwendig sein

- Rechtsstellung (Beamter a. L. und a. P., Tarifbeschäftigter) und Amtsbezeichnung angeben
- Bei den Angaben zur Ausbildung sind zahlreiche Möglichkeiten vorgegeben. Sollten weitere Hinweise erforderlich sein, sollten sie in einem Begleitschreiben formuliert werden
- Freistellungsstunden für den Personalrat können bei den Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis nicht angegeben werden
- Man kann gleichzeitig am landesinternen Versetzungsverfahren und am Länder-tauschverfahren teilnehmen.

- Dazu reicht eine Anmeldung
- Es können mehrere Antragsgründe geltend gemacht werden, der Platz dafür ist allerdings auf 250 Zeichen begrenzt
- Die Anzahl der bisherigen Anträge und die genaue Wochenstundenzahl unbedingt angeben
- Auch wenn zwei Regionen als Ziel (z.B. benachbarte Kreise an der Grenze von Regionen) oder mehrere Einsatzwünsche in evtl. mehreren Schulformen angegeben werden, reicht ein Antrag
- Am Ende sind drei Erklärungen abzugeben, u. a. die, im Falle einer Versetzung zu dem angegebenen Termin, den Dienst tatsächlich anzutreten. Die Behörde wird – wie bisher – bei schwerwiegenden Gründen nachträglich von einer Versetzung absehen



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Sven Höflich Thomas Frickemeier	Ingeborg Rehkater Ingo Reusch	Linda Spang Vera Sommer	Angelika Maiß Michael Müller	Ingrid Frenkel Manfred Glauser